

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. März 1897.

Nr 9.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Eintritt Dänemarks, Luxemburg, Schweden und Norwegen zu den Vereinbarungen über die zollfreie Durchgang der Güterbestimmungen im internationalen Verkehr; — Klärung der Bestimmungen über die Zollbefreiung der Reichs-Eisen- und -Wägerei; — Klärung der Ansetzung zur zollfreien Prüfung von Mäh-

schleim; — Verhandlungen in den Staaten über den Beitritt der Zoll- und Eisen-Eisen . . . Seite 62
2. Militär-Wesen: Klärung der Bundes-Eisen-Beziehungen für das Deutsche Reich . . . 67
3. Reichs-Eisen: Eisenbahn; — Gesetzgebung; — Eisenbahn; — Statistik eines Eisen-Eisen . . . 63
4. Eisen-Wesen: Klärung von Eisen-Eisen auf dem Eisen-Eisen . . . 63

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Schmittmachung.

Den auf der Wiener Konferenz vom 15. Mai 1860 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollfreie Durchgang der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr — vergl. Central-Blatt vom 1887 S. 69 ff. — sind mit Zustimmung der Vertragsstaaten auch Dänemark, Luxemburg, Schweden und Norwegen beigetreten.

Berlin, den 28. Februar 1897.

Der Reichsminister:
Fürst zu Hohenlohe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. d. M. beschlossen, daß in Nummer 4 der vom Bundesrath unterm 9. Juli 1894 genehmigten Bestimmungen über die Zollbefreiung der Reichs-Eisen- und -Wägerei (Central-Blatt 1894 S. 328) der vierte Satz durch nachstehende Bestimmung ersetzt wird:

„Der Eisen hat jede einzelne Probe für sich zu untersuchen und dabei nach der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni 1896 festgestellten Anweisung zur chemischen Untersuchung des Eisens (Central-Blatt 1896 S. 197) zu verfahren.“

Berlin, den 24. Februar 1897.

Der Reichsminister.
Im Auftrage: v. Koserow.